



Studienordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen
- Zweiter Studienabschnitt (5. - 8. Semester) -
zur SPO I vom 24.08.2003

§ 58 Inhalte, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Inhalte

1. Linguistische und phonetische Grundlagen zur Analyse von Laut- und Schriftsprachproben sowie linguistische Grundlagen der Gebärdensprache
2. Theorien und Modelle zur Psycho- und Patholinguistik des Laut- und Schriftspracherwerbs
3. Linguistisch bzw. phonetisch basierte Verfahren zur Diagnostik, Therapie und Förderung bei Lese-, Schreib-, Sprech- und Sprachschwierigkeiten
4. Entwicklung von phonetisch, linguistisch und psycholinguistisch kontrolliertem Förder-, Therapie- und Diagnostikmaterial

(2) Umfang und Aufbau

Umfang: 8 SWS

Inhaltsbereich 1	4 SWS
Inhaltsbereiche 2 bis 4	4 SWS

§ 59 Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis ist ein benoteter Hauptseminarschein in den Inhaltsbereichen 2, 3 oder 4 zu erbringen.

§ 60 Akademische Teilprüfung

Der benotete Hauptseminarschein ist Teil der Akademischen Teilprüfung. Er kann frühestens in der dritten 2stündigen Lehrveranstaltung zu diesem Wahlpflichtbereich erworben werden und ist in der Regel spätestens ein Semester vor Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu erbringen.

5. Teil: Schulpraktische Studien

§ 61 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

Die schulpraktischen Studien dienen dem Aufbau professioneller Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer, die im Vorbereitungsdienst (2. Phase) und in der eigenen Weiterbildung im Beruf (3. Phase) weiter entwickelt werden. Dieser erste Teil des langfristig angelegten Prozesses der Berufsausbildung dient der Einführung in die sonderpädagogischen Aufgaben und bezieht sich auf pädagogische, didaktische und methodische, sachliche sowie soziokulturelle Fragen des Unterrichts und der individuellen Förderung. Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika bzw. Didaktika an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern sowie in besonderer Weise auf die Schule bezogene begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Abfolge der Praktika stellt eine verbindliche Reihenfolge dar. Abweichungen hiervon sind nur nach Genehmigung durch die Beauftragte/den Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung möglich.

(2) Aufbau: Erster Studienabschnitt

1. Praktika
 - a) Einführungspraktikum (allgemeines schulpädagogisches Tagespraktikum)
 - b) Blockpraktikum I an einer Sonderschule (3-wöchig)
 - c) Fachdidaktisches Praktikum im gewählten Hauptfach
2. Schulpraktische Studien in Hochschulveranstaltungen
 - a) Seminar: Einführung in die Unterrichtsplanung (auf die Schulpraxis bezogene Lehrveranstaltung gemäß Anlage 3 SPO I – diese Veranstaltung ist Voraussetzung für die Einteilung in die folgenden Praktika)
 - b) Eine Lehrveranstaltung im Hauptfach, die speziell auf die schulpraktischen Studien bezogen ist

(3) Aufbau: Zweiter Studienabschnitt

1. Je ein Tagespraktikum oder Didaktikum in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung
2. Je ein Blockpraktikum in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung von insgesamt mindestens acht Wochen
3. Je eine Lehrveranstaltung zu den schulpraktischen Studien in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung

Die Tages- und Blockpraktika bzw. Didaktika können auch im Rahmen von Projekten durchgeführt werden. Eines der Praktika ist in Absprache mit Fachvertreterinnen/Fachvertretern auch in außerschulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern möglich.

Wenn aufgrund hoher Anmeldezahlen zu den Praktika organisatorische Probleme entstehen (z.B. fehlende bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehende Betreuer für die zu begutachtenden Praktika, fehlende Ausbildungslehrer bzw. Ausbildungsklassen), entscheidet der Beauftragte für die schulpraktischen Studien über geeignete Maßnahmen, um „praktikumsbedingte“ Studienzeiterverlängerungen zu vermeiden.

§ 62 Nachweise

Nachweis der Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktische Ausbildung bezogenen Lehrveranstaltung im Hauptfach und in der jeweiligen ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in Anlage 1, Anlage 1 zur GHPO I, Anlage 2 oder den für die akademischen Teilprüfungen geforderten identisch.

§ 63 Leistungsnachweise

(1) Gutachten

- Tagespraktikum im Hauptfach (Gutachten aus der Hochschule); das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache¹⁾
- Tagespraktikum oder Didaktikum in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (Gutachten aus der Hochschule)
- Blockpraktikum in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung (Gutachten von Mentorin/Mentor oder Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer)

(2) Anforderungen

- Der Beauftragte für die schulpraktischen Studien (bzw. sein Stellvertreter) stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (vgl. § 14 SPO I) zugrunde.

6. Teil: Sonderpädagogisches Aufbaustudium

§ 64 Gegenstand des Teils 6 der Studienordnung

Für das sonderpädagogische Aufbaustudium gelten die Teile 4 und 5 dieser Studienordnung entsprechend. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Abweichungen und Besonderheiten zu beachten.

§ 65 Regelstudienzeit und Umfang

Die Regelstudienzeit im sonderpädagogischen Aufbaustudium beträgt vier Semester.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen von insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Sie sind auf die Studiengebiete folgendermaßen zu verteilen:

¹⁾ Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (vgl. § 14 SPO I) zugrunde.